



SATZUNG DES SV SCHÖNBRONN

Seite 1

Präambel

Der Sportverein Schönbronn e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Alle Arbeiten und Aufgaben im Verein werden, sofern möglich, von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Diese wird von ihnen auch erwartet. Die Gebote von Höflichkeit und Fair Play sollten deshalb bei allen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins Beachtung finden.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den folgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahr 1920 gegründet und führt den Namen Sportverein Schönbronn e.V.. Er hat seinen Sitz in Wildberg-Schönbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind schwarz-rot.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
2. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
3. Kindern bis zu 14 Jahren
4. Ehrenmitgliedern.

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung

von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.

Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 01. Dezember dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
2. bei groben Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen von Schaden bewahren.

Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 8

Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen können, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20 %, verpflichtet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Schönbronn haben, können von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise befreit werden; dasselbe gilt für zu erbringende sonstige Dienstleistungen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen (siehe § 14).

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese

Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11

Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Wildberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier sowie des Protokollführers und der Abteilungsleiter,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Anträge,
5. Neuwahlen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§7) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. dem Protokollführer,
6. den Abteilungsleitern,
7. dem Jugendleiter,
8. bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand kann zur Entlastung bzw. Unterstützung (z.B. im Rahmen der Vereinsrepräsentation und für Sonderaufgaben) zur Hauptversammlung einen Antrag auf die Wahl eines 3. Vorsitzenden stellen. Der 3. Vorsitzende wird dann auf der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der 3. Vorsitzende soll nicht dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB angehören.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Vertreter der Jugend, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt (siehe §15), die Vertreter der Jugend auf der Jugendvollversammlung (siehe § 5). Sie sind von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von Ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§13

Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§14

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§ 15

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer des Vereins.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen. § 8 bleibt hiervon unberührt.

Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.

Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebes sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 16

Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 17

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Schönbronn die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck dienenden Sportverein zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 08. März 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schönbronn, den 08. März 2013

Gezeichnet:

1. Vereinsvorsitzender Rudolf Blaich
2. Vereinsvorsitzende Christine Fischer
Protokollführer - Torsten Schletter



'Echtes Schwarz - Rot im Herzen'



SV SCHÖNBRONN

Post-Adresse:
SV Schönbronn 1920 e. V.
Vorstand: Rudolf Blaich
Weinbergstr. 25
75387 Neubulach
Telefon: 07053/39128

Anfahrt - Sportpark
SV Schönbronn 1920 e. V.
Kreuzgasse
72218 Wildberg-Schönbronn
Telefon-Sportheim: 07054-505844